

Zeitschrift:	Tätigkeitsbericht / Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege = Rapport des activités / Fondation suisse pour la protection et l'aménagement du paysage
Herausgeber:	Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege
Band:	- (1978)
Rubrik:	Einige Arbeiten, Aufträge und Beiträge an Dritte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2. Eigene Arbeiten, Aufträge und Beiträge an Dritte

2.1. Finanzierung des Landschaftsschutzes

Die Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz hat sich immer distanziert von Prognosen, die geeignet sind, den sogenannten «Entschädigungsschreck» zu fördern. Solche Aussagen können nämlich dazu führen, dass die zum Schutze der Landschaft nötigen Erlasse nicht getroffen werden oder erst dann, wenn die Erschliessung so weit fortgeschritten ist, dass tatsächlich ohne Entschädigungen nicht mehr auszukommen ist. Es zeigt sich ja immer wieder, dass sich mit einer zweckmässigen Nutzungsplanung Entschädigungen für Massnahmen des Landschaftsschutzes sehr oft vermeiden lassen. Trotzdem ist es eine Illusion zu glauben, man käme künftig ohne nennenswerte Beträge für Entschädigung infolge materieller Enteignung aus. Auch wenn man annimmt, dass diese in den allermeisten Fällen nur einen Bruchteil der geforderten Summen ausmacht – die bisherige bundesgerichtliche Praxis hat dies wiederholt bestätigt – reichen die dafür vorgesehenen Mittel der öffentlichen Hand nicht aus.

Der Bund begnügt sich bis heute mit jährlich 5 bis 6,5 Millionen Franken (ordentliche Kredite), die kaum für die allerdringlichsten Aufgaben des Natur- und Heimatschutzes ausreichen. Oft können die Bundesbeiträge nicht ausgelöst werden, weil die Kantone Beträge vorgesehen haben, die im Verhältnis zu ihren Landschafts-, Natur- und Heimatschutzaufgaben noch viel spärlicher bemessen sind. Dies obwohl die Rechnungsabschlüsse in Kantonen und Gemeinden in den letzten Jahren oft günstiger ausgefallen sind, als angenommen wurde. Selten genug haben Gemeinden für die Erhaltung wichtiger Bausubstanz oder unerlässlicher Grünflächen und bedrohter Naturdenkmäler einen ausreichenden Fonds vorgesehen. Das Fälligwerden von Entschädigungen für die Rettung auch nur der wichtigsten Objekte, welche durch frühere Planungsfehler (namentlich der Sechzigerjahre) akut gefährdet sind, dürfte da und dort zu einem bösen Erwachen führen, wenn nicht in letzter Minute Abhilfe geschaffen wird. Die Stiftung hat seit Jahren auf diese Situation aufmerksam gemacht und die Einführung einer Abgabe von 1 Prozent auf entgeltlichen Handänderungen im nichtbäuerlichen Liegenschaftenmarkt vorgeschlagen. Ein 1977 von Professor P. Saladin, Bern, erstelltes staatsrechtliches Gutachten zeigt auf, dass dafür eine neue Verfassungsbestimmung nötig ist, wobei eine solche Regelung bei zweckmässiger gesetzlicher Ausgestaltung das Steuersubstrat der Kantone praktisch nicht schmälern würde. Die Stimmung ist derzeit aber für neue Abgaben schlecht. Zudem verstreicht bei der Revision eines Verfassungsarti-

kels erfahrungsgemäss viel Zeit, so dass weiterhin unersetzbliche Werte zerstört würden, wollte man die von der Stiftung früher schon postulierte Ergänzung von Artikel 24^{sexies} der Bundesverfassung abwarten. In einem Kreisschreiben gelangte die Stiftung deshalb an die Kantone und Gemeinden, mit der Empfehlung, heute schon in den Budgets Rückstellungen für unaufschiebbare Erhaltungsmassnahmen vorzunehmen. Ferner liess die Stiftung durch die Vereinigung für Landesplanung eine Übersicht erstellen über die bisherigen kantonalen Regelungen über Abgaben bei Handänderungen von Grundstücken. Im zweiten Teil der Abhandlung werden jeweils Vorschläge gemacht, wie das geltende Recht erweitert werden könnte.

Bei aller Einsicht in die Notwendigkeit des Sparsens und einer Begrenzung der Staatsausgaben wird man zwei Dinge nicht übersehen können. Erstens: Für Landschafts-, Natur- und Heimatschutz geben wir viel weniger als ein Promille des Bruttosozialproduktes aus. Die Beiträge der öffentlichen Hand dürften dabei im Durchschnitt ebenfalls Bruchteile eines Promilles der jeweiligen Gemeinde- oder Staatsausgaben betragen. Zweitens: Zahlreiche ausstehende Aufgaben auf dem Gebiet der Infrastruktur oder der allgemeinen Gesundheit lassen sich auch morgen noch verwirklichen. Die preisgegebene Schönheit der Landschaft und ihre natürlichen und kulturellen Werte dagegen lassen sich später auch mit noch soviel Geld nicht mehr zurückholen.

2.2. Landwirtschaftliche Mellorationen und Landschaft

Am Beispiel der Region Knonauer Amt im Kanton Zürich haben Dr. phil. W. Büchi (Raumplaner) und H. Weiss (Geschäftsleiter der Stiftung, dipl. Kult. ing., ETH) positive und negative Auswirkungen der im Verlauf dieses Jahrhunderts vorgenommenen Meliorationen untersucht. Dabei zeigte es sich, dass die «zweite Generation» der Meliorationen, nämlich diejenigen der sechziger Jahre durch die Trockenlegung von zahlreichen Feuchtgebieten, die Kanalisierung von Bachläufen sowie die Aussiedlung von Höfen, verbunden mit dem Bau ausgedehnter Wegnetze aus landschaftlicher und ökologischer Sicht die weitaus grössten Nachteile mit sich brachten. Man ist versucht, von einer «landwirtschaftlichen Zersiedelung» zu sprechen. Angeichts der Produktionsüberschüsse und einzelner kostspieliger Siedlungen, die heute bereits nicht mehr von Landwirten bewohnt werden, und deren Land verpachtet ist, fragt man sich, ob man nicht zu weit gegangen ist. Dabei muss allerdings betont werden, dass an dieser – bisher von der Raumplanung wenig beachteten – Zerstörung ökologisch ausgeglichener Landschaftsräume nicht die Landwirtschaft schuld ist. Vielmehr dürften auch hier übertriebene Prognosen über die Bevölkerungsentwicklung und die zu erwartende nichtlandwirtschaftliche Besiedelung verantwortlich sein, wodurch das Meliora-

tionswesen in einer Art Flucht nach vorn und mit zu wenig Rücksicht auf gesellschaftliche und ökologische Zusammenhänge die Aussiedlung und flächenmässige Intensivierung der Bewirtschaftung – auf Kosten der naturnahen Kulturlandschaft – vorantrieb.

Glücklicherweise zeichnet sich eine Trendumkehr ab, die nicht nur im fünften Landwirtschaftsbericht des Bundes (September 1976) zum Ausdruck kommt, sondern konkret auch in einer «dritten Generation» von neuen Bodenverbesserungsmassnahmen ihren Niederschlag findet, so etwa in Kappel am Albis oder in Ottenbach an der Reuss, wo Ziele des Landschafts-, Natur- und Ortsbildschutzes von Anfang an miteinbezogen und im Rahmen der Landumlegungen sowie anderer technischer Massnahmen verwirklicht wurden. Die Thematik wurde im Rahmen der Jahrestagung (vgl. Ziffer 5.1.) aufgezeigt. Es wurde auch ein Bericht erstellt mit Postulaten an die Adressen der Träger von Meliorationen und der ausführenden Organe.

2.3. Bauten und Umbauten ausserhalb von Bauzonen

Diese Problematik soll in Artikel 24 des neuen Bundesgesetzes über die Raumplanung (2. Entwurf vom 27. Februar 1978) geregelt werden. In teilweiser Abweichung von den bisher geltenden Vorschriften der Allgemeinen Verordnung zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz soll die «teilweise Änderung» von Bauten unter bestimmten Voraussetzungen auch dann gestattet werden, wenn deren Zweck nicht standortgebunden ist. Als Voraussetzungen werden in Artikel 24, Absatz 2 genannt: «Wichtige Bedürfnisse der Raumplanung wie landwirtschaftliche Nutzung oder Erhaltung einer ausreichenden Dauerbesiedelung.» Diese Ziele müssen auch aus der Sicht des Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege durchaus bejaht werden. Die Probleme werden sich aber in der Praxis stellen, beispielsweise, wenn die Zweckänderung oder der Umbau nicht in einem direkten Zusammenhang mit der Landwirtschaft oder dem bäuerlichen Erwerb stehen, wodurch neue Formen einer unerwünschten, weil zonen-zweckfremden Streusiedlung begünstigt werden können.

Wir übersehen nicht, dass die Verhältnisse in den einzelnen Landesgegenden sehr unterschiedlich sind und dass man nicht alles über einen Leist schlagen kann. Trotzdem dürften sich zwei Probleme mehr oder weniger überall stellen und zu längerfristig schwerwiegenden Nachteilen führen, wenn die Praxis allzu large gehandhabt und jeder Einzelfall für sich allein behandelt wird. Das eine Problem betrifft die landwirtschaftliche Nutzung: durch eine zu weitgehende Zulassung von Zweckänderungen und Umbauten werden nichtlandwirtschaftliche Käufer angelockt, mit denen die anderen Landwirte finanziell nicht konkurrieren können. Der landwirtschaftliche Bodenmarkt wird nachteilig beeinflusst. Boden ist heute für Bauern vielenorts un-

erschwinglich! Das andere Problem betrifft die – an sich wünschenswerte – Erhaltung der Dauerbesiedelung: Bei Zulassung von zonen-zweckfremden Umbauten (oder gar Neubauten, wie es die da und dort ins Auge gefasste Regelung «Haus zum Hof» bezweckt) ist nie auszuschliessen, dass später deren Bewohner oder Eigentümer doch wegziehen oder zumindest ein anderes Steuerdomizil wählen.

Was schliesslich den Landschaftsschutz und die Erhaltung der oft wertvollen Bausubstanz betrifft, ist die Stiftung der Ansicht, dass diesen Zielen immer noch am besten gedient ist, wenn die Gebäude – etwa Maiensässställe, Scheunen, Alphütten oder Rebhäuschen – der angestammten Funktion dienen. Wo die wirtschaftlichen oder betriebs-technischen Voraussetzungen für deren Nutzung nicht mehr gegeben sind, ist eine Erhaltung – abgesehen von exemplarischen Ausnahmen – fragwürdig. Es gibt im Landschaftsschutz kein «L'art pour l'art»-Prinzip!

In Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung hat die Stiftung Empfehlungen zuhanden kantonaler Bewilligungsinstanzen oder kantonaler Prüfungsbehörden ausgearbeitet. Sie ging von einfachen Grundsätzen aus und konnte sich dabei auf wertvolle Vorarbeiten namentlich einiger Ostschweizer Kantone, des Kantons Uri und des Bundes Schweizer Planer (BSP) stützen. Die Thematik wurde im Rahmen dreier ganztägiger Kurse für Gemeinde- und Kantonsvertreter je in Spiez, Luzern und Chur behandelt und diskutiert (vgl. Ziffer 5.2.).

2.4. Lastschiffahrt und Landschaft

So lautet der Titel einer Studie*, welche die Aqua Viva unter Begleitung des Schweizerischen Naturschutzbundes und der Stiftung für Landschaftsschutz herausgegeben hat. Die Studie zeigt nicht nur in allgemeiner Weise sondern im konkreten Detail auf, wie sich die Schiffbarmachung der Aare und des Hochrheins auf die Landschaft und die Ortsbilder auswirken würde.

Wer den tristen Zustand der Landschaft im Bereich des im Rahmen der Zweiten Juragewässerkorrektion schiffbar gemachten Aareabschnittes kennt, der kann sich auch eine Vorstellung machen, wie hoch der Tribut einer weiteren Schiffbarmachung der Mittellandflüsse wäre. Es hiess übrigens, der künftige transhelvetische Kanal sei der «ökonomische Motor» dieser Juragewässerkorrektion! Die diesbezüglichen Erwartungen – man denke an die Ölraffinerie Cressier – haben sich nicht erfüllt, und der ökologische Zustand dieser Landschaft hat sich verschlechtert. Manche naturnahe See- und Flussgebiete sind verschwunden.

* M. Rollier, U. Roth: «Lastschiffahrt und Landschaft», Heft Nr. 3 der Aqua Viva

Vom Allgemeinen zum Speziellen schreitend, zeigen die Autoren anhand der betroffenen Örtlichkeiten die Auswirkungen auf, die als Folge von Korrektionen der Längen- und Querprofile, und der nötig werdenden Brücken, Schleusen und Hafenanlagen zu erwarten wären.

Ein Beispiel unter vielen: Im Bereich der Aareschlucht bei Brugg würde nach der einen Variante der heute 10,75 Meter breite Flusslauf auf 30 Meter ausgeweitet und dieses einzige gut erhaltene Naturobjekt weitgehend zerstört. Durch das vorgesehene Stauwehr würde sich auch auf der Höhe der Altstadt anstelle der heute vorhandenen Wirbel und Schwellen eine träge fliessende Wassermasse mit praktisch bewegungsloser Oberfläche ergeben. Das heutige Orts- und Landschaftsbild von Brugg würde zu einem Relikt vergangener Zeiten inmitten übermächtiger Werke moderner Zivilisation degradiert. Die andere Variante sieht die Umfahrung der Aareschlucht in einem Tunnel vor. Das würde eine riesige Schneise von mindestens 20 Meter Breite und auf einer Länge von 700 Meter rund 15 Meter tiefe Einschnitte bedingen. Dadurch würde das Stadtbild nicht nur während der mehrjährigen Bauperiode sondern auch langfristig beeinflusst. Der Abbruch der vielen, z. T. historisch bedeutsamen Gebäude würde in der Altstadt und in den Wohnquartieren schwerwiegende Lücken hinterlassen.

Diese Studie ist eine präzise Demonstration, die zeigt, mit welchen absurd Folgen eine weitere Schmälerung unserer natürlichen Lebensgrundlagen zugunsten solcher Ansprüche der Frachtschiffahrt verbunden wäre.

2.5. Riesenrutschbahnen – Mode oder Bedürfnis?

Im Frühjahr 1978 gelangte das Amt für Fremdenverkehr des Kantons Bern an die Stiftung mit der Bitte um Stellungnahme zu Subventionsgesuchen für je zwei geplante Riesenrutschbahnen oder sogenannte «Rolbaruns» im Jura und den Voralpen. Im einen Fall stammte das Gesuch von einer Herstellerfirma. Die Stiftung nahm diese Anfrage zum Anlass, einige Grundsätze dazu aufzustellen, die sie in einem Rundschreiben den interessierten kantonalen Amtsstellen und einigen Bundesämtern zukommen liess. Nach Auffassung der Stiftung ist der Grund für die Erstellung solcher Anlagen nicht so sehr in einem wirklichen Erholungs- oder Freizeitbedürfnis zu suchen, sondern vielmehr im Umstand, dass man mittels solcher technischer Einrichtungen für den «Konsum» der Landschaft einen Eintrittspreis verlangen kann. Gegen das Bestreben, aus den Freizeitbedürfnissen einen wirtschaftlichen Nutzen zu ziehen, ist an sich nichts einzuwenden. Letztenendes beruht ja der ganze Fremdenverkehr darauf. Der Tendenz zur Kommerzialisierung der Freizeit muss aber eindeutig dort Halt geboten

werden, wo dies auf Kosten der naturnahen Landschaft geschieht. Diese hat neben der Urproduktion (Land- und Forstwirtschaft) in unserer technisch dominierten Arbeitswelt und in einer durchorganisierten Zivilisation für die Allgemeinheit lebenswichtige Erholungsfunktionen, die durch die Errichtung von Riesenrutschbahnen und ähnlichen technischen Vergnügungseinrichtungen verdrängt werden. Zudem kann die land- und forstwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt werden (z. B. der Holzabtransport). Schliesslich ist an den Rattenschwanz von Sekundäreinrichtungen zu denken, vom Betriebsgebäude, den Papierkörben und WC-Anlagen bis zu den Parkplätzen und dem Kiosk, welche die Landschaft zusätzlich belasten. Konsequenz: Riesenrutschbahnen und ähnliche Einrichtungen sind nicht zu verbieten, aber sie gehören eindeutig auf Jahrmarktplätze oder auf spezielle Vergnügungsflächen am Rand urbaner oder zentralörtlicher Bereiche.